

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1312

**Präsidium**

Zl. 53 0201/51-Pr.1/89  
Entwurf eines Pensionskassen-  
gesetzes;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. Binder

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	64-GE/89 SP
Datum:	21. SEP. 1989
Verteilt	22. 9. 1989 / [Signature]

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

[Handwritten signature]

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom  
Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 9. Au-  
gust 1989, GZ 23 3700/12-V/14/89, versendeten Entwurf  
eines Pensionskassengesetzes in 25-facher Ausfertigung zu  
übermitteln.

25 Beilagen

21. September 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433 / 1312  
Durchwahl****Präsidium**

Zl. 53 0201/51-Pr.1/89  
Entwurf eines Pensionskassen-  
gesetzes;  
Stellungnahme

**Sachbearbeiter Dr. Binder**

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1015 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 9. August 1989,  
GZ 23 3700/12-V/14/89, beehrt sich das Bundesministerium  
für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung zu  
nehmen:

Zu Abschnitt I, § 32:

Die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über  
Pensionskassen scheint durch § 32 Abs. 2 in unzuweck-  
mäßiger Weise eingeschränkt. Nach der vorgeschlagenen  
Bestimmung beschränkt sich die Aufsicht auf "die Ein-  
haltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes". Dies ist  
wesentlich enger als etwa die Regelung der Aufsicht im  
§ 99 Versicherungsaufsichtsgesetz oder auch § 25 Abs. 2  
Kreditwesengesetz, an dem sich die Regelung der Staats-  
aufsicht über Pensionskassen ansonsten weitestgehend  
orientiert.

- 2 -

Während nach dem Kreditwesengesetz die Einhaltung aller für Banken geltenden Rechtsvorschriften zu überwachen ist und der Bundesminister für Finanzen Mißständen entgegenzutreten hat, wäre nach dem vorliegenden Entwurf bei einem Verstoß einer Pensionskasse, z.B. gegen aktienrechtliche Vorschriften, dem Bundesminister für Finanzen eine Eingriffsmöglichkeit verwehrt. Im Sinne einer effizienten Aufsicht sollte daher eine dem § 25 Abs. 2 Kreditwesengesetz oder § 99 Versicherungsaufsichtsgesetz entsprechende Regelung getroffen werden, da vielfach gerade der Bundesminister für Finanzen durch seine Aufsichtstätigkeit von Verstößen gegen Rechtsvorschriften erfährt und diesen auch im Sinne der Rechtmäßigkeit der Geschäftstätigkeit von Pensionskassen und damit auch deren Funktionsfähigkeit entgegenzutreten können sollte.

Zu Abschnitt I, § 41 und § 45:

Diese Bestimmungen werden ausdrücklich begrüßt, zumal sie einen sowohl im Bereich des Kreditwesengesetzes wie auch in dem des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus der Sicht des Konsumentenschutzes bestehenden Mangel für den Bereich der Pensionskassen beheben. Die getroffene Regelung wäre verallgemeinerungsfähig und sollte in die kommenden Novellierungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Kreditwesengesetzes Eingang finden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. September 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:

